

2/SN-50/ME von 3

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 2.800/27-21a/87

Berichterstatter: Dr. SCHURAWITZKI

Telefon: 53120-2257

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring
1010 W I E N

GESETZENTWURF	
Z:	50 - GE 987
Datum:	- 4. SEP. 1987
Verteilt:	8. Sep. 1987

Toll
Schurawitzki

Betreff: AHStg-Novelle 1987; Übermittlung einer Stellungnahme

Mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

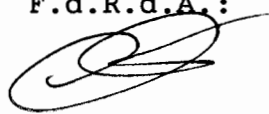
25 Beilagen

Wien, am 2. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. SCHURAWITZKI

F.d.R.d.A.:



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
z.Hd.Herrn Dr. SCHURAWITZKY

Freyung 1
1010 W i e n

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
				3836	1987/08/27

Betr.: GZ 68 242/47-15/87;
Novelle zum AHStg;
Österr. Rat für Wissenschaft und Forschung

Sehr geehrter Herr Dr. Schurawitzky!

Wie heute telephonisch verbesprochen erhalten Sie in meiner Eigenschaft als Mitglied des Österr. Rates für Wissenschaft und Forschung eine Stellungnahme zur AHStg Novelle mit der Bitte um Kenntnissnahme und Weiterleitung an das Präsidium des Nationalrates. In beiden der folgenden Änderungsvorschläge geht es um eine Erweiterung des gesetzlichen Rahmens (Liberalisierung).

Zu Artikel I Z19:

§14 Abs.7 geht hinter die Regelung des Technikgesetzes §3(3) zurück, in der seit der Novelle 1978 (BGBl. Nr. 84 (1978)) drei Semester erlassen werden können. Die Novelle 1978 ("Lex Lechner") kam dadurch zustande, daß einer meiner Schüler, Robert LECHNER, alle Voraussetzungen für die 2. Diplomprüfung in 7 Semestern erfüllen konnte. LECHNER wurde damals contra legem zur 2. Diplomprüfung zugelassen. Der Gesetzgeber hat mit der Novelle reagiert.

Ich halte die Festlegung einer bestimmten Semesterzahl überhaupt für überflüssig und schlage folgende Änderung vor.

§ 14 Abs. 7 lautet:

"(7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inskription einer Anzahl von Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt."

Zu Art. I Z21:

Der vorgesehene Abs. (16) zu §16 ist zu eng gefaßt. Als an der T.H.Wien (heute T.U.Wien) die Studienrichtung Informatik eingeführt wurde, mußte man mit Lehrkräften aus den USA und mit Hilfe der FULBRIGHT-Kommission vorhandene Lücken schließen. Man hat damals stillschweigend und ohne Schaden englische Vorlesungen akzeptiert. Prüfungen wurden bei Anwesenheit eines sachkundigen zweisprachigen Professors abgenommen. Warum soll man solche Möglichkeiten prinzipiell verhindern? Warum soll nicht einmal ein ausländischer, der deutschen Sprache nicht mächtiger Nobelpreisträger eine Hauptvorlesung halten? Die Befürchtungen, daß schwere Benachteiligungen einzelner Studenten entstehen können, sind bei Kontrolle durch die Studienkommission entkräftet.

Daher soll der neue Abs. (16) zu §16 lauten:

"(16) (Verfassungsbestimmung) Der Leiter einer Lehrveranstaltung aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst oder ihre Literatur zum Gegenstand hat, kann die betreffende Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abhalten. In allen anderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache nur abgehalten werden wenn,

1. die Genehmigung der Studienkommission mit 2/3 Mehrheit oder
2. die Lehrveranstaltung im Rahmen eines Freifaches angeboten wird."



(Dr. F. Paschke, O.Univ.Prof.)

D.: Prof. LEOPOLD (TU Graz)
mit Dank für die Anregung